

Schwellenwertberechnung:

Wann müssen Planungsleistungen für die Schwellenwertermittlung addiert werden?

Das Oberlandesgericht München hat am 13.03.2017 Verg 15/16 eine Entscheidung getroffen, wonach alle Planungsleistungen zu addieren und im europaweiten Verfahren auszuschreiben sind.

Damit hat sich für die öffentlichen Auftraggeber die Frage ergeben, ob zukünftig generell bei allen Baumaßnahmen sämtliche Planungsleistungen für die Schwellenwertermittlung zu addieren sind, oder ob für eine solche Handhabung ein endgültiges EuGH Urteil erforderlich ist.

Das Urteil des Oberlandesgerichts München vom 13.03.2017 trifft jedoch keine allgemein gültige Regelung im Hinblick auf die Addition von Planungsleistungen. Der entschiedene Fall hatte insoweit eine Besonderheit, als der Auftraggeber in der Bekanntmachung ausgeführt hatte, dass die Planungsleistungen als Einheit zu betrachten und zu bewerten sind. Aus dieser Formulierung hat das Gericht den Rückschluss gezogen, dass die Planungsleistungen dann jedenfalls zu addieren sind. Wörtlich war die Ausschreibung wie folgt beschrieben: „..... die Planungsdisziplinen der Tragwerksplanung, der technischen Ausrüstung, der thermischen Bauphysik und nicht zuletzt der Objektplanung müssen lückenlos aufeinander

abgestimmt und optimiert werden. Sie bilden eine Einheit ohne Schnittstellen.“

Das Gericht hat im Übrigen in seinen Entscheidungsgründen ausgeführt, dass für die Frage, nach welchen Kriterien die Gleichartigkeit der Planungsleistungen nach § 3 Abs. 7 VgV zu beurteilen sei, als Indiz in der nationalen Rechtsprechung bisher die Leistungsbilder der HOAI herangezogen werden. Dafür spreche der auf die Gleichwertigkeit und nicht auf eine wirtschaftliche oder technische Funktion der Planungsleistungen abgestellte Wortlaut. Eine funktionale Betrachtungsweise und Addition würde anderenfalls dazu führen, dass Planungsleistungen, wenn die Schwellenwerte für die eigentlichen Bauleistungen nicht erreicht wären, grundsätzlich europaweit ausgeschrieben werden müssen und damit ein erheblicher Mehraufwand schon bei kleineren Bauvorhaben einherginge. Allerdings finde sich eine Begründung für diese Vorgehensweise in der Richtlinie 2014/25 EU nicht. Der EuGH (15.03.2012 C - 574/10) spreche davon, dass der einheitliche Charakter in Bezug auf die wirtschaftliche und technische Funktion zu prüfen sei und die wirtschaftliche und technische innere Kohärenz und funktionelle Kontinuität durch die Aufteilung der Leistungen in verschiedene Ab-

schnitte nicht durchbrochen werden könne. Das gegen die Bundesrepublik Deutschland eingeleitete Vertragsverletzungsverfahren wegen der bisherigen Praxis der getrennten Ausschreibung ist eingestellt worden. Das OLG München schließt damit, dass es nicht ausgeschlossen erscheint, § 3 Abs. 7 S. 2 VgV so auszulegen, dass es für die Gleichartigkeit auch auf die wirtschaftliche und technische Funktion der Planungsleistungen ankommt. Dies werde auch aus der Begründung zu § 3 Abs. 7 S. 2 VgV geschlossen:

„Bei der Bewertung, ob Planungsleistungen gleichartig sind, ist die wirtschaftliche oder technische Funktion der Leistung zu berücksichtigen.“

Das OLG München hat somit die Frage, ob eine Addition der Werte der Planungsleistungen zu erfolgen hat, nicht abschließend so entschieden, dass dies nun zwingend sei. Somit kann nach wie vor der vorherrschenden Praxis gefolgt werden, wonach die einzelnen Planungsleistungen entsprechend den jeweiligen Leistungsbildern der HOAI nicht addiert werden müssen.

Dr. Dr. Stefanie Theis LL.M.
Fachwältin für Bau- und Architektenrecht

Ecoliance Rheinland-Pfalz

Erstes Mitgliedertreffen 2017

Ecoliance Rheinland-Pfalz ist ein Zusammenschluss von rheinland-pfälzischen Unternehmen, die in der Umweltbranche tätig sind.

Beim ersten Netzwerktreffen 2017 am 01. Juni in der Imsweiler Mühle erwartete die Teilnehmer neben informativen Vorträgen, eine überzeugende Präsentation zum Thema energetische Sanierung, biologische Baustoffe und Baustoffkunde. Zwischen den Vorträgen, Präsentationen und Vorstellungen weiterer Leuchtturmprojekte, hatten die Gäste viele Gelegenheiten für den fachlichen und fachübergreifenden Austausch.

Dabei sein und die Zukunft der Umwelttechnik gestalten!

Das Netzwerk ist aus der Zukunftsinitiative Umwelttechnik des Ministeriums für Umwelt, Energie, Ernährung und Forsten Rheinland-Pfalz hervorgegangen. Es entstand als Konsequenz aus den positiven Ergebnissen

der 2013 erstellten Potenzialanalyse zur Umwelttechnikbranche in Rheinland-Pfalz, der 2014 eine Reihe von Workshops mit Unternehmen folgte, in denen konkrete Handlungsfelder und Projektideen erarbeitet wurden.

Die Ziele des Netzwerks sind: die aktive Vermittlung potentieller Verbundpartner, interdisziplinäre Projektarbeit entlang der Wertschöpfungskette, die Vernetzung der Wirtschaft mit Wissenschaft & Forschung sowie die Anbahnung internationaler Kontakte und Kooperationen in Zukunftsmärkten. In Kürze wird ein Netzwerkmanager die Arbeit aufnehmen und Kontakte sowie Geschäftsbeziehungen koordinieren.

Mitglied werden.

Mitglied können sowohl produzierende Unternehmen und unternehmensnahe Dienstleister der Umwelttechniksparten Recycling

und Kreislaufwirtschaft, Wasser und Abwasser, dezentrale Energieversorgung sowie Gebäudetechnik und Gebäude-Energieeffizienz werden als auch wissenschaftliche Einrichtungen, Verbände, Kammern und andere Netzwerke. Ecoliance Rheinland-Pfalz ist ein offenes Netzwerk, das stets an neuen Mitgliedern interessiert ist. Die Beiträge sind fair gestaltet und richten sich nach der jeweiligen Unternehmensgröße.

Weitere Informationen und die Möglichkeit, sich im Netzwerk Ecoliance zu engagieren finden Sie unter: www.ecoliance-rlp.de.

Dr.-Ing. Klaus Siekmann
Mitglied im Vorstand der Ingenieurkammer Rheinland-Pfalz und im Netzwerk Ecoliance

